

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 139

Auf einen Blick.....S. 140

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE VOM 17. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 15A VOM 17. APRIL 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach Ziffer I. [1.] der vorbezeichneten Allgemeinverfügung besteht bei sportlichen Betätigungen im Sinne des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung.

[2.] Die Anordnung zu Ziffer I. [2.] der vorbezeichneten Allgemeinverfügung wird aufgehoben.

[3.] Im Übrigen bleibt die vorbezeichnete Allgemeinverfügung vom 17. April 2021 unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 24. April 2021 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,- EUR geahndet werden können.

Begründung:

Zu Ziffer I. [1.]: Die Wichtigkeit von sportlicher Betätigung und die Zulässigkeit des Individualsports finden sich in den aktuellen Coronaschutzbestimmungen des Bundes und des Landes durch entsprechende Privilegierungen - auch bei hoher Infektionslage - an mehreren Stellen wieder. Unter anderem wird mit der neuen bundesgesetzlichen Regelung zur Ausgangsbeschränkung für die „allein ausgeübte körperliche Bewegung“ ein privilegiertes Zeitfenster von 2 Stunden (von 22 Uhr bis 24 Uhr) eingeräumt.

Um diesen Anreiz aufzugreifen, wird die Maskenpflicht bei sportlicher Betätigung in den definierten öffentlichen Grünflächen wieder aufgehoben. Die bisher bestehende Krefelder Regelung führte zu einem spürbaren Rückgang solcher Aktivitäten unter freiem Himmel.

Zu I. Ziffer [2.]: An die Stelle der bisherigen kommunalen Regelungen zur Ausgangssperre treten die bundesweiten Regelungen nach § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt G 5702 Teil I Nr. 18 vom 22.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

23.04. – 25.04.2021

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2a | 47798 Krefeld
84 16 11

30.04. – 02.05.2021

Paul Meulendick GmbH
Im Witschen 38a | 47807 Krefeld
39 12 07

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.